



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, da die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Gründe

I.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz statt der Leistung wegen eines bei eBay im Rahmen einer Internetauktion ersteigerten Traktors in Anspruch.

Der Beklagte bot am 31.1.2010 über das Internetportal eBay im Rahmen einer Online-Auktion einen Traktor der Marke John Deere 2140, Frontlader, Baujahr 1982, an. Als Startpreis gab der Beklagte 1 Euro an, obwohl der Traktor zu diesem Zeitpunkt einen Verkehrswert von mindestens 10.000 € hatte. Noch am 31.1.2010 beendete der Beklagte um 23:39 Uhr die Auktion, welche ihrer Gesamtdauer nach auf einen Tag ausgelegt war, mit der Erklärung: „Der Verkäufer hat das Angebot vorzeitig beendet und alle Gebote gestrichen“. Zum Zeitpunkt des Abbruchs der

Auktion lag das Höchstgebot, im Maximalgebot, welches um 16:28 Uhr von einem Bieter mit der Kennung „freki-geri“ abgegeben worden war, bei 1.250 €. Hinter dieser Kennung verbirgt sich die Person des Klägers (Bl. 107 d.A.). Das zweithöchste Gebot (Bieter: 0***0) lag zu diesem Zeitpunkt bei 733 €.

Noch im Februar 2010 veräußerte der Beklagte den streitgegenständlichen Traktor ebenfalls im Rahmen einer eBay-Auktion mit einem Startpreis von 1 € (Bl. 65 d.A.) an Herrn Detlev Polscheit zum Preis von 10.050 €. Der Käufer ist nicht bereit, den Traktor herauszugeben. Nachdem der Kläger zunächst Herausgabe des Traktors verlangt hat, stellte er die Klage mit Schriftsatz vom 21.10.2011 (Bl. 64 d.A.) auf eine Schadensersatzklage um und begehrt vom Beklagten die Zahlung von 10.050 €. Der Beklagte verweigert jede Ersatzleistung mit der Begründung, dass zwischen den Parteien kein Kaufvertrag zustande gekommen sei.

Wegen der weiteren tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Urteil vom 8.3.2012 (Bl. 162 ff d.A.) zur Zahlung von 9.265 € nebst Zinsen verurteilt und zur Begründung ausgeführt:

Dem Kläger stehe gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283, 275 Abs. 1 BGB gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung zu, weil zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sei, den der Beklagte durch die Veräußerung des Traktors an Dritte nicht mehr erfüllen könne. Der Beklagte habe mit dem Einstellen des Traktors in das Internetportal bei eBay zur Versteigerung mit einem Startpreis von 1 € ein rechtsverbindliches Angebot abgegeben, das der Kläger durch sein Höchstgebot angenommen habe. Der Beklagte habe sein Verkaufsangebot nicht wirksam durch das vorzeitige Beenden der Auktion zurückgenommen, weil er hierfür keine berechtigten Gründe gehabt habe. Insoweit sei § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei eBay (AGB eBay) zu berücksichtigen, wonach ein Vertrag nicht zustande komme, wenn der Veräußerer nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sei, sein Angebot zurückzunehmen und die Gebote zu streichen. Ein solcher Fall liege hier nicht vor, denn der Beklagte habe den Kaufvertrag nicht wirksam angefochten. Er sei deshalb

zum Schadensersatz verpflichtet, wobei von dem unstreitigen Verkehrswert des Traktors von 10.000 € der vom Kläger zu zahlende Kaufpreis von 735 € (letztes Gebot von 733 € zuzüglich eines Zuschlages von 2 €) abzuziehen sei, so dass sich eine Schadensersatzforderung von 9.265 € ergebe. In diesem Umfang sei die Klage begründet.

Gegen das Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten.

Der Beklagte meint, das Landgericht habe den Sachverhalt nicht zutreffend gewürdigt. Es gehe zu Unrecht davon aus, dass er die Auktion nicht rechtzeitig gestoppt habe. Er habe zwar von Mängeln am Traktor durch seinen Vater erfahren, sei zu diesem Zeitpunkt aber nach Rotenburg an der Wümme unterwegs gewesen, so dass er die Auktion nicht früher habe beenden können. Das Landgericht habe ferner unberücksichtigt gelassen, dass der Kläger rechtsmissbräuchlich handle, weil er auf eine Vielzahl von Internetangeboten biete, ohne die Artikel tatsächlich erwerben zu wollen. Der Kläger spekuliere darauf, aus dem vorzeitigen Abbruch von Internetauktionen Profit zu ziehen.

II.

Die Klageforderung von 9.265 € ist als Schadensersatzforderung aus §§ 433, 280 Abs. 1, 283, 275 BGB begründet.

1. Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass zwischen den Parteien über den streitgegenständlichen Traktor ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt ein Kaufvertrag im Rahmen einer bei eBay durchgeführten Internetauktion durch Willenserklärungen der Parteien, Angebot und Annahme gemäß § 145 ff BGB, zustande. Dabei richtet sich der Erklärungsinhalt der Willenserklärungen auch nach den Bestimmungen über den Vertragsschluss in den AGB bei eBay, denen die Parteien vor der Teilnahme an der Internetauktion zugestimmt haben. Die Willenserklärung des Beklagten ist daher auch unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 Satz 5 AGB eBay über das Zustandekommen von Verträgen auszulegen (vgl. BGH NJW 2011, 2643; BGH NJW

2005, 53). Indem der Beklagte auf der Website von eBay den Traktor mit einem Startpreis von 1 € zum Verkauf anbot und die Auktion startete, hat er ein Verkaufsangebot abgegeben, das sich an den richtete, der innerhalb der Versteigerungsfrist das höchste Angebot abgab. Dies war hier der Kläger, da der Kläger ein verdecktes Höchstgebot von 1.250 € abgegeben hatte und das zweithöchste Angebot bei 733 € lag. Der Kläger hätte also zum Zeitpunkt des Abbruchs der Auktion den Traktor zum zweithöchsten Gebot von 733 € zuzüglich eines Aufschlags von 2 € für ein weiteres Angebot, also für 735 € erwerben können. Dieses Angebot des Klägers war rechtsverbindlich, weil es noch vor Abbruch der Auktion abgegeben worden ist und der Beklagte dieses Gebot gegen sich gelten lassen muss.

2. Allerdings wird die Bindungswirkung der Willenserklärung einer Partei nach der Rechtsprechung des BGH durch § 10 Abs. 1 AGB eBay dahin eingeschränkt, dass der Veräußerer sein Verkaufsangebot nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bedingungen von eBay widerrufen kann. Das Angebot des Verkäufers steht von vornherein unter diesem Vorbehalt einer berechtigten Rücknahme des Verkaufsangebotes, womit die Bindungswirkung des Verkaufsangebotes im Sinne des § 145 BGB in zulässiger Weise eingeschränkt wird (vgl. BGH NJW 2011, 2643). Im Streitfall kann jedoch nicht festgestellt werden, dass der Beklagte sein Verkaufsangebot berechtigt zurückgenommen hat. Als gesetzlicher Rücknahmegrund kämen insbesondere die Bestimmungen über die Anfechtung von Willenserklärungen in Betracht. Eine wirksame Anfechtung ist vom Beklagten jedoch nicht erklärt worden.
3. Es ist schon fraglich, ob eine unverzügliche Anfechtungserklärung des Beklagten im Sinne der §§ 143 Abs. 1, 121 BGB vorliegt. Der Beklagte hat die Internetauktion ohne Angaben von Gründen vorzeitig beendet. Eine Anfechtungserklärung setzt jedoch voraus, dass zumindest erkennbar ist, dass die Willenserklärung an einem Willensmangel leidet. Zu Recht nimmt das Landgericht an, dass allein aus der vorzeitigen Beendigung der Auktion nicht auf einen Willensmangel geschlossen werden kann, da es vielerlei Gründe gibt, weshalb eine Auktion beendet wird. Deshalb fehlt hier bereits

eine konkludent erklärte Anfechtungserklärung. Es kommt deshalb nicht entscheidend darauf an, wann der Beklagte die Internetauktion beendet hat und ob er sie früher hätte beenden können.

4. Darüber hinaus kann aber auch ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB nicht festgestellt werden. Zwar kann eine versehentliche Falschangabe des Startpreises einen Erklärungsirrtum darstellen (vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 2007, 268). Im Streitfall ist jedoch ein solcher Erklärungsirrtum des Beklagten nicht ersichtlich. Über den Startpreis von 1 € ist der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen nicht im Irrtum gewesen, da er auch die neue Auktion, in der er den streitgegenständlichen Traktor verkauft hat, mit einem Startpreis von 1 € begonnen hat. Soweit der Beklagte meint, er sei zu einer Rücknahme seines Versteigerungsangebotes deshalb berechtigt, weil er Mängel des Traktors im Internetportal nicht oder nicht vollständig beschrieben habe, trifft dies nicht zu. Insoweit liegt kein Erklärungs- oder Inhaltsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB vor. Die Kenntnis von Mängeln des Traktors betrifft Umstände, die außerhalb seiner Willenserklärung liegen und dieser vorgelagert sind. Sie stellen deshalb einen unbeachtlichen Motivirrtum dar, der nicht zu einer Anfechtung berechtigt. Im Übrigen ist insoweit auch ein Irrtum des Beklagten nicht ersichtlich, weil er bei der erneuten Versteigerung mit einem Startpreis von 1 € den Traktor in gleicher Weise beschrieben hat. Mangels eines relevanten Irrtums konnte der Beklagte deshalb sein Versteigerungsangebot nicht berechtigterweise zurücknehmen, so dass er hieran bis zur Annahme durch den Kläger gebunden war.
5. Dass der Beklagte den Traktor zwischenzeitlich nicht mehr übereignen kann, da er ihn an Dritte veräußert hat, stellt ebenfalls keinen Rücknahmegrund dar. Abgesehen davon, dass dieser Umstand bei der vorzeitigen Beendigung der Auktion noch nicht vorlag, hat der Beklagte mit dieser Veräußerung des Traktors sich die Erfüllung des Kaufvertrages mit dem Kläger schuldhaft unmöglich gemacht, so dass er insoweit zum Schadensersatz verpflichtet ist. Dass sich bei einem unstreitigen Verkehrswert des Traktors von 10.000 € und einem vom Kläger zu zahlenden Kaufpreis von 735 € ein

Schaden des Klägers von 9.265 € ergibt, wird mit der Berufung nicht angegriffen.

6. Soweit der Kläger meint, er habe am 31.1.2010 wegen seiner Reise nach Rotenburg Wümme die Auktion nicht früher beenden und das Internetportal nicht vor 23 Uhr einsehen können, ist unerheblich, da sein Angebot annahmefähig blieb, solange die Internetauktion weiter lief. Auch der Umstand, dass der Kläger auf eine Vielzahl von Internetangeboten reagiert und auf Gewinne aus vorzeitig beendeten Auktionen spekuliert, ist unerheblich, denn der Beklagte hat es in der Hand, sein Angebot mit einem höheren Startpreis einer Spekulation zu entziehen oder die Auktion rechtmäßig zu beenden. Er ist insoweit keiner Willkür des Klägers ausgesetzt, so dass sich insoweit auch keine Einschränkungen ergeben. Die Klage ist mithin begründet.

III.

Da die Berufung des Beklagten nach Überzeugung des Senats keine Aussicht auf Erfolg hat, die Sache nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und eine Entscheidung des Senats weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist, ist beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss des Senats ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen.

Kassel, den 27. Juni 2012

Oberlandesgericht, 14. Zivilsenat

Nordmeier
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Bethe
Richterin am Oberlandesgericht

Schulz
Richter am Oberlandesgericht